

Heimatverein der Gemeinde Nordkirchen e.V.

Benutzungsordnung

für das

Heimathaus



Stand: 01.07.2025

Benutzungsordnung

**für das Heimathaus in 59394 Nordkirchen-Capelle,
Kirchstraße 3**

1. Zweckbestimmung

- Das Heimathaus ist zur Erhaltung alten Kulturgutes mit Hilfe der Gemeinde Nordkirchen, der Bezirksregierung in Münster, des „Amtes für Agrarordnung“ in Coesfeld, der „NRW-Stiftung“ aus Düsseldorf sowie durch viele Spenden in den Jahren 2004/2005 renoviert worden.
- Es soll zur Förderung von Kunst, Kultur, Bildung sowie der Pflege des Heimatgedankens zur Verfügung stehen und ist Eigentum des „Heimatvereins der Gemeinde Nordkirchen e.V.“.

2. Nutzungsgewährung

- Das Heimathaus steht allen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Bürgern der Gemeinde Nordkirchen grundsätzlich zur Benutzung offen. Eine Anmietung durch auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Institutionen ist auch möglich. Die Mitglieder des Heimatvereins haben vor anderen Interessenten den Vorrang.
- Ein öffentlicher, gewerblicher Wirtschaftsbetrieb (z.B. Werbeveranstaltungen) ist im Heimathaus nicht erlaubt.

3. Vermietung

- Die Vermietung und Erstellung der Belegungspläne erfolgt zur Zeit durch Frau Andrea Trahe in Capelle, Tel. 0172 6285520. Die darin festgelegten Belegungszeiten sind zu beachten. Die Belegungspläne sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung werden im Heimathaus ausgehängt.

- Mit Anmietung und Entgegennahme der/des Schlüssel(s) des Heimathauses werden die Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Mieter automatisch anerkannt.

4. Nutzungsentgelt

- Für die Nutzung des Heimathauses wird ein Entgelt (Miete) nach der gültigen Entgeltordnung erhoben. Davon ausgenommen sind eigene Veranstaltungen des Heimatvereins und Besuche von anderen Heimatvereinen.
- In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für die Heizung, Wasserverbrauch, Strom sowie Abwassergebühren enthalten.
- In den Mülltonnen des Heimatvereins dürfen nur die üblichen Küchenabfälle entsorgt werden. Die Mülltrennung ist zu beachten. Für die weitere Müllentsorgung, z. B. Papiertischdecken, Kartons, größere Mengen Essensreste, Altglas etc. ist der Veranstalter selbst zuständig.
- Leistungen des Vermieters, die in der Entgeltordnung nicht vorgesehen sind, werden ggf. gesondert berechnet.

5. Nutzung durch das Standesamt der Gemeinde Nordkirchen

- Für die Nutzung des Heimathauses durch das Standesamt der Gemeinde Nordkirchen wird ausschließlich das Kaminzimmer mit Platz für ca. 20 Personen zur Verfügung gestellt. Die Mietdauer beschränkt sich auf die Trauung und anschließendem Verweilen bis zu einer Stunde.
- Im Heimathaus vorhandene Getränke (siehe Pkt. 6) müssen vom Brautpaar aus dem Heimathaus verzehrt werden und werden anschließend durch den Heimatverein gem. der gültigen Getränkepreisliste gesondert abgerechnet.
- Das Nutzen weiterer Räumlichkeiten bzw. über die Zeit hinaus führt zu weiteren Mietkosten gem. der gültigen Entgeltordnung, die durch das Brautpaar direkt an den Heimatverein zu zahlen sind.

- Für einen Empfang nach der Trauung ist der Garten hinter dem Heimathaus zu nutzen. Die Kirchstraße ist eine öffentliche Straße und muss für die Anwohner und den allgemeinen Straßenverkehr jederzeit zum Gehen und Fahren uneingeschränkt nutzbar sein.

6. Bewirtung mit Getränken und Speisen

- Für die Bewirtung mit Getränken wird ein gesondertes Entgelt nach der gültigen Getränkepreisliste erhoben. Im Getränkelager wird durch den Heimatverein eine Auswahl an Getränken bereitgestellt (i. d. R. Bier/Radler, Wasser, Cola, Fanta, Sprite). Der Verzehr selbst mitgebrachter Getränke ist dem Mieter nur gestattet, sofern sie nicht vom Heimatverein im Getränkelager vorgehalten werden (z. B. Wein, Sekt, Kaffee...).
- Sollte für die Bewirtung mit Speisen ein Gastronom oder Partyservice durch den Mieter beauftragt werden, empfiehlt der Heimatverein hierfür die Vergabe an Geschäftsleute aus der Gemeinde Nordkirchen.

7. Nutzungsbedingungen

- Tische und Stühle können durch den Benutzer nach eigenen Vorstellungen umgeräumt werden. Ansonsten dürfen keine Veränderungen an den Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen sowie an der zum Haus gehörenden Dekoration vorgenommen werden.
- Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für entsprechende Schadensfälle - z.B. Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen - haftet der Benutzer gegenüber dem Heimatverein. Der Benutzer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Heimatverein spätestens bei der Übergabe unaufgefordert zu melden.
- Im gesamten Heimathaus besteht Rauchverbot.
- Das Bierzapfen ist im gesamten Heimathaus nicht erlaubt.

- Vorhandene technische Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach Absprache und Einweisung genutzt werden.
- Der Kamin darf nur mit Genehmigung des Heimatvereins und unter fachlicher Anleitung benutzt werden.
- Die Benutzer sind verpflichtet, Störungen und Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarn zu vermeiden und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Teilnehmerzahl ist bei Veranstaltungen auf 100 Personen begrenzt. Bei Veranstaltungen mit Musik ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Tanzveranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet allerdings die Volkstanzgruppe des Heimatvereins. Sie darf die Räumlichkeiten für ihre Übungsabende nutzen.
- Nach der Veranstaltung, spätestens aber bis 11:00 Uhr des folgenden Tages, sind vom Benutzer die überlassenen Räume und Außenanlagen einschließlich Küchengeräte, Geschirr, Besteck usw. in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand - wie vorher übernommen - dem Vermieter zu übergeben. Falls die Reinigung nicht bis 11:00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages vorgenommen worden ist, ist der Heimatverein berechtigt, die Reinigung der Räume und Außenanlagen auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

8. Parkplatzregelung

- Als Parkplätze stehen den Nutzern des Heimathauses ausschließlich die gekennzeichneten Stellplätze hinter dem Heimathaus zur Verfügung. Darüber hinaus sind die öffentlichen Parkplätze im Ortskern zu nutzen. Das Parken in der Kirchstraße ist nicht zulässig.

9. Hausrecht, gesetzliche Anforderungen

- Der Benutzer ist verpflichtet, während des Nutzungszeitraums auf Verlangen jederzeit einem Vorstandsmitglied des Heimatvereins oder einer von dieser autorisierten Person (Hausmeister) Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Heimathauses zu gewähren.
- Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen
- Landesimmissionsgesetzes (Nachtruhe), des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- Veranstaltungen jedweder Art dürfen nur maximal bis 22:00 Uhr stattfinden. Parkmöglichkeiten bestehen u.a. an der Westseite des Heimathauses (Alten Hamm) und auf den ausgeschilderten öffentlichen Parkplätzen in der Kirchstraße.
- Die Anmeldung der Veranstaltung bei einer Urheberrechts-Verwertungsgesellschaft wie der GEMA erfolgt - sofern erforderlich - durch den Mieter, der auch die entsprechenden Lizenzgebühren trägt.

10. Haftung

- Die Räume werden dem Benutzer in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Unabhängig davon ist der Benutzer verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst bzw. durch seinen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Erforderlichenfalls ist der Hausverwalter zu informieren.
- Der Heimatverein der Gemeinde Nordkirchen e.V. haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Benutzung der überlassenen Räume einschließlich Zugänge, Einrichtungen und Geräte entstehen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Der Benutzer stellt insoweit den Heimatverein von allen Ansprüchen Dritter frei.

- Die Verkehrssicherheit (insbesondere Reinigungs- und Streupflicht) der Zuwege obliegt für die Dauer der Veranstaltung dem jeweiligen Benutzer.
- Der Benutzer haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder Gebäudeteilen, an den Einrichtungen und Geräten entstehen, auch soweit derartige Schäden durch Dritte verursacht werden. Geld und sonstige Wertgegenstände dürfen weder während noch nach Schluss der Veranstaltung ohne angemessene Aufsicht im Heimathaus verbleiben.
- Die ausgehändigten Schlüssel sind durch den Mieter sorgsam zu behandeln. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Heimatverein zu melden. Der Mieter muss für die daraus resultierenden Kosten für den Austausch des Schlosses oder sogar - falls erforderlich - der gesamten Schließanlage aufkommen.

11. Kündigung durch den Vermieter

- Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn a) die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Heimathauses nicht zu vereinbaren ist oder b) wiederholt gegen eine Bestimmung der Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde.

12. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Fassung vom: 01.09.2025

Vereine / Benutzer (kein Mitglied des Heimatvereins)	
Komplett	150,00 €
Saal / Kaminzimmer	110,00 €
Kaminzimmer	80,00 €
Kaminzimmer (bis 3 Stunden)	30,00 €
Kleiner Versammlungsraum	30,00 €
Küchenbenutzung	20,00 €
Benutzer aus dem Heimatverein (Mitglieder)	
Komplett	100,00 €
Saal / Kaminzimmer	80,00 €
Kaminzimmer	50,00 €
Kaminzimmer (bis 3 Stunden)	20,00 €
Kleiner Versammlungsraum	20,00 €
Küchenbenutzung	10,00 €
Vergütung für Geschirr / Besteck / Gläser	
Pauschal bis 50 Personen pro Veranstaltung	30,00 €
Pauschal bis 100 Personen pro Veranstaltung	50,00 €
Vergütung für Kaffee / Kuchen / Getränke	
2 Tassen Kaffee, 2 Stück Kuchen,	8,00 €
Alkoholische Getränke (Bier, Alster, Korn, usw.)	1,50 €
Alkoholfreie Getränke (Cola, Fanta, Wasser usw.)	1,50 €

